

Satzung des Vereins mit dem Namen Regionalentwicklung Oben an der Volme e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: Verein Regionalentwicklung Oben an der Volme e.V..

Sitz des Vereins ist in der Stadt Kierspe. Der Verein ist in dem Vereinsregister Iserlohn eingetragen (Registernummer: VR 1783).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung in der Region Oben an der Volme mit den Städten Halver, Kierspe und Meinerzhagen und den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als sogenannte Lokale Aktionsgruppen und Förderung der Kultur durch die Kultur-Aktionsgruppe, sowie zur Förderung des Tourismus durch die Tourismus-Aktionsgruppe. Der Verein setzt sich aktiv mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze, Strategien und Projekte zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt die fünf Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der in § 2 genannten Kulisse haben und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Erlöschen der juristischen Person,
 - b) Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Das Nähere regelt im Bedarfsfall eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Lokale Aktionsgruppe,
- d) die Kultur-Aktionsgruppe,
- e) die Tourismus-Aktionsgruppe,
- f) weitere Aktionsgruppen, soweit vorhanden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - d) Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund durch 3/4-Mehrheit.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Auch Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand entwirft zusammen mit der Geschäftsführung einen jährlichen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Vorsitzende/-r und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Willensbildung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren möglich.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der/Die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. die von ihm mit der Ausübung des Amtes vertraute Person verhindert ist.

§ 10 Lokale Aktionsgruppe

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern.
 - a) Die LAG versteht sich als öffentlich-private Partnerschaft. Demzufolge stellen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl. Außerdem ist keine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.
Zur Einhaltung des 51%-Mindestquorums können Mitglieder eine Einzelfallbezogene Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied in der Gruppe vornehmen. Im Ausnahmefall kann bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums auch die Einhaltung des 51%-Mindestquorums bei der Projektauswahl durch einen Vorbehaltsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst werden und die Stimmen der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Nach einer Frist von vier Wochen wird Zustimmung unterstellt, sollte keine Rückmeldung erfolgen. Die LAG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Die aktive Mitwirkung von Frauen in der LAG wird ausdrücklich unterstützt, der Anteil von Frauen liegt bei mindestens 33%. Eine dem Anteil an der Bevölkerung entsprechende Vertretung der Geschlechter wird angestrebt.
- (2) Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe ist der/die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Aktionsgruppe ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können zugleich auch Mitglieder der Aktionsgruppe sein. Das Amt eines Mitglieds der Aktionsgruppe endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl Mitglied der Aktionsgruppe;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären;
 - d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Aktionsgruppe während der Amtsperiode aus, so kann die Aktionsgruppe ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (5) Die Lokale Aktionsgruppe ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Entscheidung über die Gesamtstrategie der Förderperiode;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über alle Förderprojekte;
 - c) Benennung und Auflösung von temporären Arbeitsgruppen oder eines Beirats.

- (6) Die Lokale Aktionsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese umfasst neben Zielen und Aufgaben der LAG auch Regelungen zur Zusammensetzung der LAG, zur Beschlussfassung und zum LAG-Management.
- a) Um Interessenkonflikte bei der Projektauswahl zu vermeiden, darf ein LAG-Mitglied aus Gründen der Befangenheit nicht über ein Projekt abstimmen, wenn es selbst oder seine Angehörigen einen direkten wirtschaftlichen Nutzen durch ein zu beschließendes Projekt hat. Kommunale oder andere öffentliche Vertreter dürfen an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn sich das Projekt nur auf die Gebietskörperschaft (oder öffentliche Stelle) auswirkt, die er vertritt.
Als Sonderfall gilt, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter selbst Antragsteller ist. In diesem Fall ist er nicht zur Abstimmung berechtigt.
- (7) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.
- (8) Sie dürfen auch Mitglieder in anderen Aktionsgruppen sein.

§ 11 Kultur-Aktionsgruppe

Die Kultur-Aktionsgruppe befasst sich mit kulturellen Projekten. Diese werden außerhalb der LEADER-Förderung durchgeführt, außer sie sind als LEADER-Projekt anerkannt worden.

Die Kultur-Aktionsgruppe wird wie folgt zusammengesetzt:

- 5 Vertreter/-innen der Kommunen;
- der Freizeit- und Naherholungsbeauftragte;
- Vertreter/-innen des Regionalmanagements.

§ 12 Tourismus-Aktionsgruppe

Die Tourismus-Aktionsgruppe befasst sich mit touristischen Projekten. Diese werden außerhalb der LEADER-Förderung durchgeführt, außer sie sind als LEADER-Projekt anerkannt worden.

Die Tourismus-Aktionsgruppe wird wie folgt zusammengesetzt:

- 5 Vertreter/-innen der Kommunen;
- der Freizeit- und Naherholungsbeauftragte;
- Vertreter/-innen des Regionalmanagements.

§ 13 Weitere Aktionsgruppen

Weitere Aktionsgruppen für Projekte, die nicht dem LEADER-Förderprogramm unterliegen, aber zu den Zielsetzungen der aktuell gültigen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) passen, können gebildet werden. Diese beraten die LAG in entsprechenden Projekten. Struktur und Aufbau legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Lokalen Aktionsgruppe, der kulturellen, touristischen oder weiteren Aktionsgruppen vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Beschlussfassung über die Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung;
- d) Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans;
- e) die Wahl der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder, ebenso den Widerruf der Bestellung;
- g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung;
- j) Satzungsänderungen;
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder ohne Emailadresse werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet sind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztgenannte Anschrift bzw. Emailanschrift des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Emailadressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung.

Eine Ausnahme stellt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragsfestsetzungen oder -erhöhungen sowie die Auflösung des Vereins dar. Hierfür muss bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein schriftlicher Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorstand hat in diesem Ausnahmefall die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von 1/4 der Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Satzungsänderung, einschließlich Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder erschweren oder verhindern, können die notwendigen Mitgliederversammlungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Alternativ kann die Beschlussfassung im digitalen Umlaufverfahren im Nachgang erfolgen.
- (4) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 18 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse.

§ 19 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle im Rahmen des Regionalmanagements.
- (2) Das Regionalmanagement unterstützt die Aktionsgruppen und den Vorstand bei allen Arbeiten. Außerdem führt es die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Wirtschaftsplans dienen, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.
- (3) Das Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 20 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Regionalmanagement hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von den bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 22 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen (20~~5~~%) an die beteiligten Kommunen. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt den entsprechenden Räten.

§ 23 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in als Liquidator/in.

§ 24 Verabschiedung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 18.04.2016 verabschiedet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Änderungen der Satzung sind am 26.10.2022 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen worden.